**Öffentliche Verhandlungen Juni 2025**

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **Datum** | **Zeit** | **Proz. Nr.** | **Gegenstand** |
| 03.06.25 | 09:00 | 115-2021-19 | Forderung aus WerkvertragDie Klägerin fordert von der Beklagten aus Werkvertrag CHF 82'648.80 zzgl. Zins zu 5 %. Die Beklagte beantragt die Abweisung der Klage. Die Parteien sind sich grundsätzlich einig, dass ein Werkmangel vorliegt. Die Klägerin stellt sich indes auf den Standpunkt, dass das Werk infolge Mangelhaftigkeit keinen objektiven Minderwert aufweise und die Beklagte daher keinen Anspruch auf Minderung habe. |
| 04.06.25 | 09:00 | 515-2024-37 | mehrfacher Diebstahl, mehrfache Sachbeschädigung etc.Am 12. Mai 2023, zwischen 02.52 Uhr und 02.56 Uhr, habe der Beschuldigte mittels Faustschlag die seitliche Scheibe des Schaufensters einer Boutique an der Herrengasse in Chur eingeschlagen und das Geschäft durchsucht und diverse Textilien im Wert von CHF 7'630.00 behändigt haben. Am Schaufenster sowie an diversen zurückgelassenen Textilien sei ein Sachschaden in der Höhe von insgesamt CHF 3'000.00 entstanden.Am 1. Juni 2023, zwischen 01.45 Uhr und 03.00 Uhr, habe der Beschuldigte mit einem unbekannten Gegenstand eine Fensterscheibe eines Gebäudes an der Tödistrasse in Chur, eingeschlagen und sei in ein Restaurant eingedrungen, wo er sämtliche Räumlichkeiten im Gebäude durchsucht, einen Zigarettenautomaten über die Treppe ins Untergeschoss gestossen und Deliktsgut im Wert von CHF 327.80 behändigt habe. Am Zigarettenautomaten, am Fenster sowie an der Einrichtung des Restaurants sei ein Sachschaden von insgesamt CHF 7'250.00 entstanden.Der Beschuldigte habe am 6. August 2024, um 16.49 Uhr, ein Warenhaus in Chur betreten und in der Parfümerie-Abteilung zwei Parfüms im Wert von CHF 255.95 behändigt und unter seinem Pullover versteckt, ehe er das Verkaufsgeschäft ohne zu bezahlen verlassen habe. |
| 06.06.25 | 09:00 | 515-2024-20 | mehrfache Geldwäscherei gem. Art. 305bis Ziff. 1 StGB etc.Zu einem unbekannten Zeitpunkt, mutmasslich im Sommer 2022 sei der Beschuldigte von einer Person mit dem Namen "Waldemar Neb" und/oder "Markus Kurt" kontaktiert worden welche ihm eine "Spende" von CHF 50'000.00 in Aussicht gestellt, aber unter Anderem verlangt habe, dass der Beschuldigte diverse Konten eröffnen solle, damit diese "Spende" überwiesen werden könne. Der Beschuldigte habe in der Folge diverse Konten eröffnet, so zum Beispiel bei der Raiffeisenbank Bündner Rheintal, der Hypothekarbank Lenzburg, der FlowBank, PostFinance und der Swissquote Bank, und dabei angegeben, dass er eine Erbschaft erhalte oder im T-Shirt Handel tätig sei. Bereits zuvor habe er bei der UBS ein Spar- und ein Privatkonto eröffnet.Der Beschuldigte habe seine Kontodaten der ihm völlig unbekannten Täterschaft, die er nie getroffen hatte und von der er nicht wusste, um wen es sich handelt, leichtfertig zur Verfügung gestellt und die jeweiligen Personen, welche Geld auf sein Konto eingezahlt hätten, nicht gekannt und auch keinerlei Abklärungen vorgenommen oder Nachforschungen angestellt sondern das auf seine Konten einbezahlte Geld gemäss den Instruktionen von "Waldemar Neb" und/oder "Markus Kurt" leichtfertig weitergeleitet, unter anderem ins Ausland. Dabei habe er aufgrund der vorliegenden Umstände gewusst oder zumindest in Kauf genommen, dass diese Vermögenswerte aus einer deliktischen Vortat, nämlich aus einem Verbrechen, stammen würden und in Kauf genommen, dass seine Handlungen dazu geeignet gewesen seien, die Einziehung dieser deliktisch erlangten Vermögenswerte zu vereiteln. Das Geld habe der Beschuldigte dann im selben Zeitraum von seinem Wohnort in Chur aus an ihm unbekannte Personen auf Konten im Ausland weitergeleitet.So seien zwischen dem 04.10.2022 und dem 06.10.2022 acht Einzahlungen in der Höhe von insgesamt CHF 2'247.00 auf sein Konto bei der Raiffeisenbank Bündner Rheintal eingegangen und von ihm zwischen dem 05.10.2022 und dem 24.10.2022 an diverse Empfänger weitergeleitet worden.Am 8., 12. und 24.10.2022 habe er von seinem Konto bei der Raiffeisenbank Bündner Rheintal insgesamt CHF 1'980.00 bezogen, obwohl er gewusst habe, dass sich die auf diesem Konto befindlichen Guthaben ausschliesslich aus Einzahlungen von Geldern zusammengesetzt hätten, die deliktisch erlangt worden seien. Zwischen dem 31.08.2022 und dem 01.09.2022 seien drei Einzahlungen in der Höhe von insgesamt CHF 540.00 auf sein Konto bei der Hypothekarbank Lenzburg AG eingegangen und von ihm an einen unbekannten Empfänger im Ausland weitergeleitet worden. Auch zwischen dem 07.09.2022 und dem 01.03.2023 seien drei Einzahlungen in der Höhe von insgesamt CHF 1'163.14 auf sein Konto bei der Swissquote Bank SA eingegangen und von ihm an Konten auf italienischen Banken weitergeleitet worden.Zwischen dem 29.03.2023 und dem 30.03.2023 seien vier Einzahlungen in der Höhe von insgesamt CHF 1'137.00 auf sein Konto bei PostFinance eingegangen. Am 09.11.2022 sei eine Einzahlung in der Höhe von CHF 475.00 auf sein Bankkonto bei der FlowBank eingegangen und von ihm weitergleitet worden, ebenso am 21.09.2023 eine Einzahlung in der Höhe von CHF 226.00.Eventualiter habe er die Konten wie geschildert eröffnet und den ihm unbekannten Tätern zur Verfügung gestellt, aber keine Überweisungen vorgenommen, wobei er auch keinerlei Abklärungen vorgenommen oder Nachforschungen angestellt habe, obwohl er bemerkt habe, dass auf seinen Konten merkwürdige Zahlungen eingegangen seien. Er habe nicht reagiert und keine geeigneten Handlungen unternommen, um die weitere missbräuchliche Nutzung seiner Konten zu unterbinden, sondern von seinem Raiffeisenkonto sogar noch Barbezüge getätigt, um die spätere Einziehung dieser deliktisch erlangten Gelder zu vereiteln. Dabei habe er gewusst oder zumindest in Kauf genommen, dass diese Vermögenswerte aus einer deliktischen Vortat, nämlich aus einem Verbrechen, gestammt hätten, und in Kauf genommen, dass seine Handlungen dazu geeignet gewesen seien, die Einziehung dieser deliktisch erlangten Vermögenswerte zu vereiteln. |
| 24.06.25 | 09:00 | 515-2024-16 | Veruntreuung gemäss Art. 138 Ziff. 1 ZGB, ordnungswidrige Führung der Geschäftsbücher gemäss Art. 325 Abs. 1 StGBDer Beschuldigte sei seit dem 28. Dezember 2007 Kassier des Vereins A.\_\_\_ und im Handelsregister als Einzelunterschriftsbevollmächtigter eingetragen gewesen. Im Rahmen seiner Tätigkeit als Kassier seien ihm die Vermögenswerte des Vereins anvertraut gewesen. Dem Beschuldigten wird vorgeworfen, in den Jahren 2010 bis 2022 mehrmals Vermögenswerte des Vereins im Gesamtbetrag von CHF 682'319.71 (Total CHF 724'853.66 – Rückzahlungen von CHF 42'533.95) unrechtmässig in seinem Nutzen für private Ausgaben verwendet zu haben, welche keinen Bezug zum Verein aufweisen würden. Der Beschuldigte habe die Bargeldbezüge, Postschaltertransaktionen, Überweisungen und Einkäufe mehrheitlich in Liechtenstein u.a. in Balzers und Triesen getätigt. Zudem habe er vermutlich auch in Graubünden und St. Gallen (Sargans) einige Einkäufe oder Postschaltertransaktionen getätigt. Der Beschuldigte habe gewusst, dass ihm die Vermögenswerte des Vereins A.\_\_\_ anvertraut gewesen waren und er diese nicht zu seinen Gunsten oder allenfalls für Dritte habe verwenden dürfen. Durch die unrechtmässige Verwendung der Vermögenswerte habe er sich selbst oder einen anderen unrechtmässig bereichern wollen.Weiter sei der Beschuldigte als Kassier des Vereins A.\_\_\_ zur Buchführung verpflichtet gewesen. Der Beschuldigte habe von 2013 bis 2021 unrechtmässige Bargeldbezüge und Überweisungen ab den GKB- und PostFinance-Konten des Vereins im Gesamtbetrag von CHF 624'771.57 mehrheitlich über das auf seinen Namen lautende Debitorenkonto verbucht. Dabei habe er im Umfang von CHF 407'181.29 Umbuchungen zu seinen Gunsten sowie solche im Umfang von CHF 221'587.64 zu seinen Ungunsten gemacht. Am Ende des jeweiligen Jahres habe er diverse Pauschalbeträge über verschiedene Aufwands-, Ertrags- oder Aktiv- und Passivkonten des Vereins umgebucht, wodurch der Saldo des Debitorenkontos zu seinen Gunsten vermindert worden sei. Buchungsbelege für diese Umbuchungen gebe es nicht. Sie seien weder buchhalterisch belegt noch begründbar. Der Jahressaldo des Debitorenkontos stimme zudem nicht mit dem Eröffnungssaldo des Folgejahres überein. Indem der Beschuldigte solche Umbuchungen unrechtmässiger Transaktionen vorgenommen habe, habe er die Pflicht, Geschäftsbücher ordnungsmässig zu führen verletzt. Der Beschuldigte habe die diversen Buchungen auf das Debitorenkonto sowie die Umbuchungen Ende des Jahres vorgenommen, um die unrechtmässigen Transaktionen zu verschleiern. Folglich habe er gewusst oder hätte zumindest annehmen müssen, dass die Umbuchungen nicht begründbar und damit ordnungswidrig seien. Die Handlungen, die mehr als drei Jahre zurückliegen, seien verjährt. Weiter habe der Beschuldigte die Buchführung für das Jahr 2022 gänzlich unterlassen. Er habe nichts nachgeführt und keine Kontoblätter erstellt. Der Beschuldigte habe gewusst, dass er zu einer ordnungsmässigen Buchführung verpflichtet gewesen wäre und habe diese somit bewusst unterlassen. |

Hinweise:

Aufnahmen von Bild und Ton sind im gesamten Gerichtsgebäude untersagt.

Die weiteren, im Internet unter www.justiz-gr.ch publizierten Hinweise sind ebenfalls zu beachten.

Erklärungen:

Die Instanz und das Rechtsgebiet lässt sich aus der Verfahrensnummer aufschlüsseln:

\*15 Kollegialgericht (Dreier- oder Fünferbesetzung) / \*35 Einzelrichter/In / 1\*0 Zivilsachen / 3\*0 SchKG-Sachen / 5\*0 Strafsachen